

| | |
|---|------------|
| Behördenbezeichnung (Personalstelle / Schule + Schulnummer) | Ort, Datum |
|---|------------|

NLBV

| |
|---|
| Name des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin, Telefon |
| Telefon, Email-Adresse |
| Zutreffendes ist angekreuzt <input checked="" type="checkbox"/> |

Berechnung des Entgelts nach TV-L bzw. TV-Forst; Stufenregelung für die/den Beschäftigte(n):

| | |
|---------------|--------------|
| Name, Vorname | Aktenzeichen |
|---------------|--------------|

A) Stufenregelung wegen Einstellung / Wiedereinstellung oder Beendigung einer Unterbrechung

Die Stufenregelung für den/die Beschäftigte(n) ist wie folgt vorzunehmen:

Für die Entgeltberechnung in der Entgeltgruppe (EG) ist die Stufe zu Grunde zu legen. Beginn der vorgenannten Stufe (= Datum Stufenlaufzeitbeginn):

Soweit zutreffend:

- Der anstehende Stufenaufstieg ist hinauszuschieben. Die nächste Stufe ist ab zu berücksichtigen.
 Der Stufenaufstieg soll nicht in die nächst höhere, sondern ab in Stufe erfolgen.

Bitte immer ausfüllen: Es sind **Besonderheiten** bei der Stufenregelung zu berücksichtigen.

Nein

Ja, folgende Besonderheiten:

- Anwendung des § 19 Abs. 2 S. 2 TVÜ-L (Beschäftigte(r) i. S. d. § 53 HRG in EG 13 Ü)
 Anwendung des § 19 Abs. 2 S. 3 TVÜ-L (Neueinstellung i. S. d. § 53 HRG i. d. Stufe 1 o. 2 EG 13)
 Abweichende Endstufe: (von der in der maßgebenden EG vorgesehenen Endstufe)
(Beispiel: Bei EG 2, 3 ist gem. der EntgO in bestimmten Fällen nur die Stufe 4 oder 5 = Endstufe)
 Abweichende Stufenlaufzeit gemäß TV EntgO-Lehrkräfte / EntgO TV-L
 Abweichende Stufenlaufzeit gemäß § 29 e Abs. 2 TVÜ-L / EntgO TV-L (Sozial- und Erziehungsdienst) Entgeltgruppe (EG):..... Besonderheit:.....

B) Stufenregelung wegen Höhergruppierung oder Herabgruppierung oder höhengleicher Eingruppierung mit Änderung der Anzahl der Stufen

Die Stufenregelung für den/die Beschäftigte(n) ist wie folgt vorzunehmen:

Ab ist die Stufe gemäß § 17 Abs. 4 TV-L (mind. Stufe 2) festzulegen.

Ab ist die Stufe 1 zu Grunde zu legen (§ 29a TVÜ-L i. d. F. d. TV EntgO-Lehrkräfte).

Bitte immer ausfüllen: Auskunft zur Anwendung der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 S. 1, 2. HS TV-L! (Berücksichtigung der EG 11 oder 12 beim „Eingruppierungsvorgang“?)

- Bei der Stufenermittlung ist keine Entgeltgruppe zu „überspringen“.
 Bei der Stufenermittlung ist folgende Entgeltgruppe zu „überspringen“: EG

Bitte immer ausfüllen: Es sind **Besonderheiten** bei der Stufenregelung zu berücksichtigen.

Nein

Ja, folgende Besonderheiten:

- Anwendung des § 19 Abs. 2 S. 2 TVÜ-L (Beschäftigte(r) i. S. d. § 53 HRG in EG 13 Ü)
 Anwendung des § 19 Abs. 2 S. 3 TVÜ-L (Neueinstellung i. S. d. § 53 HRG i. d. Stufe 1 o. 2 EG 13)
 Abweichende Endstufe: (von der in der maßgebenden EG vorgesehenen Endstufe)
(Beispiel: Bei EG 2, 3 ist gem. der EntgO in bestimmten Fällen nur die Stufe 4 oder 5 = Endstufe)
 Abweichende Stufenlaufzeit gemäß TV EntgO-Lehrkräfte / EntgO TV-L
 Abweichende Stufenlaufzeit gemäß § 29 e Abs. 2 TVÜ-L / EntgO TV-L (Sozial- und Erziehungsdienst) Entgeltgruppe (EG):..... Besonderheit:.....

Bemerkungen zu A) oder B):

(Unterschrift)